

 Bundesministerium
Arbeit und Wirtschaft

Bericht gem. § 3 Abs. 5 COVID-19- FondsG und § 1 Abs. 5 HärtefallfondsG

des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft an den zuständigen
Ausschuss des Nationalrats für den Monat Juni 2022

Wien, Juli 2022

Bericht gemäß § 3 Abs. 5 COVID-19-FondsG

Berichtszeitraum: Juni 2022

Dieser Bericht umfasst die Maßnahmen im Bereich des den Rechtsnachfolger des vormaligen Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort bildenden Wirkungsbereichs des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft und betrifft somit die UG 33, 40 und 42.

Im Zusammenhang mit der am 18. Juli 2022 in Kraft getretenen Novelle des Bundesministeriengesetzes 1986 wurde der Kompetenzbereich Tourismus in die UG 40 (Wirtschaft) übertragen. Da der Kompetenzbereich Tourismus im Berichtszeitraum Juni 2022 jedoch noch der UG 42 (Landwirtschaft, Regionen und Tourismus) zuzurechnen war, werden die diesbezüglichen Maßnahmen im Rahmen des gegenständlichen Berichts gesondert dargestellt. Für Maßnahmen, die der Berichtspflicht gemäß § 3 Abs. 5 COVID-19-FondsG unterliegen, wurden im Juni 2022 Auszahlungen aus der UG 42 für die Förderungsmaßnahme "Testangebot 'Sichere Gastfreundschaft'" aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds getätigt.

Aus der UG 33 (Wirtschaft (Forschung)) und der UG 40 (Wirtschaft) sind für Maßnahmen, die der Berichtspflicht gemäß § 3 Abs. 5 COVID-19-FondsG unterliegen, im Juni 2022 keine Auszahlungen erfolgt.

Zu den gemäß Härtefallfondsgesetz gesetzten Maßnahmen ist auf den nachstehenden Bericht gemäß § 1 Abs. 5 HärtefallfondsG zu verweisen. Betreffend Anträge und Auszahlungen an Fördernehmer werden in den Rubriken materielle und finanzielle Auswirkungen die kumulierten Daten seit Beginn der Maßnahme bis zum Stichtag 30. Juni 2022 angegeben.

Bericht gemäß § 3 Abs. 5 COVID-19-FondsG

Berichtszeitraum: Juni 2022

UG 42 (Landwirtschaft, Regionen und Tourismus)

Titel	Testangebot "Sichere Gastfreundschaft"
Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	€ 859.434,00
Beschreibung der Maßnahmen	<p>Rechtliche Grundlage der Maßnahme ist die Sonderrichtlinie zur Förderung von Tests auf den Erreger SARS-CoV-2 im Tourismus der damaligen Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.</p> <p>Die COVID-19 Pandemie hat die österreichische Tourismusbranche besonders stark getroffen. Um das Vertrauen in das Urlaubsland Österreich zu stärken bzw. wiederherzustellen, wurde gemeinsam mit der Finanzprokuratur, der Buchhaltungsagentur des Bundes sowie der Bundesrechenzentrum GmbH das Testangebot "Sichere Gastfreundschaft" erarbeitet.</p> <p>Konkret wurde Beschäftigten im Tourismus zwischen Juli 2020 und Ende März 2022 die Möglichkeit gegeben, sich freiwillig und kostenfrei einmal pro Kalenderwoche auf den Erreger-SARS-CoV-2 testen zu lassen. Die Förderung erfolgte durch eine Individualförderung der einzelnen Personen, die sich freiwillig zur Teilnahme am Testangebot „Sichere Gastfreundschaft“ angemeldet hatten. Vom Bund wurden die Kosten für maximal eine Untersuchung pro Kalenderwoche pro Förderungsnehmer bis 31. März 2022 übernommen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Entwicklung der epidemiologischen Lage wurde die österreichische Teststrategie zur Erkennung von Corona-Infektionen angepasst. Das Gesundheitsministerium sieht demnach seit 1. April 2022 eine neue allgemeine Teststrategie mit einem</p>

	<p>reduzierten kostenlosen Testangebot in Österreich vor. In Übereinstimmung mit der allgemeinen Teststrategie endete sohin das Testangebot "Sichere Gastfreundschaft" mit 31. März 2022.</p> <p>Von der Förderung umfasst waren die Probeentnahme, die Aufbereitung der Proben, die Durchführung des PCR-Tests, die Befundung sowie die Einmeldung der Testergebnisse. Die maximale Zuschuss Höhe betrug für Testungen, die bis 30. April 2021 durchgeführt wurden, € 85,00 pro richtliniengemäßer Inanspruchnahme der förderbaren Leistung. Zwischen 1. Mai 2021 und 31. Oktober betrug die maximale Zuschuss Höhe pro richtliniengemäßer Inanspruchnahme € 57,00. Zwischen 1. November 2021 und 31. März 2022 lag dieser Betrag bei € 44,00 pro Testung.</p> <p>Die teilnehmenden Labors waren für die Organisation und Durchführung der Probeentnahme, die Aufbereitung der Proben, die Durchführung des PCR-Tests, die Befundung und die Einmeldung von Testergebnissen verantwortlich. Die Verrechnung der Leistungen erfolgt direkt zwischen Laboren und Abwicklungsstelle, sodass die getesteten Personen nicht in Vorleistung treten müssen. Die Abwicklung der Förderung erfolgt durch die Buchhaltungsagentur des Bundes im Auftrag des für Tourismus zuständigen Bundesministeriums. Die Beantragung erfolgte ausschließlich online über eine Antragsmaske, die unter www.oesterreich.gv.at abrufbar war. Förderungsansuchen wurden von der Buchhaltungsagentur hinsichtlich der Erfüllung der Fördervoraussetzungen gemäß der Sonderrichtlinie auf Basis der Angaben des Förderungswerbers auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft. Darüber hinaus führt die Buchhaltungsagentur stichprobenartige ex-post-Prüfungen durch.</p>
Materielle Auswirkungen	Zum Zeitpunkt der Einstellung des Testangebotes "Sichere Gastfreundschaft" waren über 107.000 Personen angemeldet, wobei zwischen 1. Juli 2020 und 31. März 2022 insgesamt rund 2,53 Mio. PCR-Tests auf den Erreger SARS-CoV-2 durchgeführt worden sind.
Finanzielle Auswirkungen	Der UG 42 wurden für das Testangebot "Sichere Gastfreundschaft" im Jahr 2020 € 100.160.160,00, im Jahr

	<p>2021 € 108.143.000,00 und im Jahr 2022 € 30.455.000,00 aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zur Verfügung gestellt.</p> <p>Bis zum Stichtag 30. Juni 2022 wurden im Rahmen des Testangebots "Sichere Gastfreundschaft" € 173.336.503,17 ausbezahlt. Hiervon betragen die abgerechneten Testungskosten € 171.482.040,23. Die abgerechneten Kosten für die Programmierung und Wartung des Systems, die Abwicklung inkl. Prüfung von Anträgen (ex-ante und ex-post) und die Abrechnung mit den Laboren sowie den laufenden Support und das Projektmanagement beliefen sich per 30. Juni 2022 auf € 1.854.462,94.</p>
--	--

Titel	Schutzschild für Veranstaltungen I
Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	<p>Keine (Anmerkung: Im Berichtszeitraum Juni 2022 wurden keine Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds an die Abwicklungsstelle überwiesen. Die Berichtslegung erfolgt insofern, als mit Stand 30. Juni 2022 alle Förderansuchen bearbeitet wurden und hat daher ergänzenden Informationscharakter).</p>
Beschreibung der Maßnahmen	<p>Die Maßnahme basiert auf der Richtlinie der damaligen Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für einen Schutzschild für Veranstaltungen I gemäß Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996.</p> <p>Veranstaltungen sind von der COVID-19-Krise stark betroffen. Aufgrund der Ungewissheit im Hinblick auf das künftige Infektionsgeschehen und den damit verbundenen Einschränkungen ist die Planung von Veranstaltungen mit einem erheblichen Risiko verbunden. Die im weiteren Verlauf zurückhaltende Konzeption von Veranstaltungen in allen Bereichen – Kongresse, Messen, Märkte, kulturelle Veranstaltungen und Sport-Events – führt zu einer Stagnation in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette. Besonders die Hotellerie und Cateringunternehmen, aber auch Reisebüros und Reiseveranstalter sind in hohem Ausmaß von Veranstaltungen abhängig.</p> <p>Durch die gegenständliche Maßnahme und die bereitgestellten Mittel werden die Veranstalter in die Lage versetzt, Veranstaltungen trotz COVID-19 zu planen und durchzuführen. Daher sichert die Maßnahme den Veranstaltern den Ersatz ihres finanziellen Nachteils im Falle einer COVID-19-bedingten Absage oder Einschränkung der Veranstaltung. Dadurch werden Veranstaltungen geplant bzw. finden diese statt, die ohne die Förderung aufgrund der Unsicherheit zum weiteren Verlauf der COVID-19-Krise nicht geplant worden wären.</p> <p>Die Abwicklung der Maßnahme erfolgt im Wege der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft</p>

	m.b.H (ÖHT). Förderungsansuchen für den Schutzschild für Veranstaltungen I konnten bis 1. Juni 2022 über das ÖHT-Kundenportal unter www.oeht.at eingebracht werden.
Materielle Auswirkungen	Die Förderung erfolgt durch die Gewährung eines Zuschusses, der ausschließlich im Falle einer COVID-19-bedingten Absage oder Einschränkung der Veranstaltung ausbezahlt wird.
Finanzielle Auswirkungen	<p>Der UG 42 wurden 2021 für den Schutzschild für Veranstaltungen I und den Schutzschild für Veranstaltungen II € 205.030.000,00 aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2022 wurden für beide Maßnahmen insgesamt € 50.500.000,00 an Mitteln aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds direkt in der UG 42 veranschlagt.</p> <p>Mit Stand 30. Juni 2022 sind 1637 bearbeitbare Förderungsansuchen mit einem angesuchten Zuschussvolumen von rd. € 357 Mio. bei der ÖHT eingelangt. Mit Stand 30. Juni 2022 sind alle Förderungsansuchen bearbeitet und in 1260 Fällen konnten Förderungszusagen mit einem Zuschussvolumen von insgesamt rund € 275 Mio. abgegeben werden. Die Auszahlung der zugesagten Zuschüsse kann erst beantragt werden, wenn die betreffende Veranstaltung tatsächlich COVID-19-bedingt nicht oder nur wesentlich eingeschränkt stattfinden kann. Die Höhe des Zuschusses ist vom tatsächlich eingetretenen finanziellen Nachteil abhängig, der der ÖHT vom Förderungsnehmer im Rahmen der Abrechnung nachzuweisen ist.</p> <p>Mit Stand 30. Juni 2022 wurden hinsichtlich des Schutzschildes für Veranstaltungen I auszuzahlende Förderungsmittel in Höhe von insgesamt € 12.737.200,00 an die Abwicklungsstelle überwiesen. Die mit Stand 30. Juni 2022 zahlungswirksam gewordenen Kosten für die Abwicklung des Schutzschildes für Veranstaltungen I betragen € 1.623.470,66.</p>

Titel	Schutzschild für Veranstaltungen II
Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	<p>Keine (Anmerkung: Im Berichtszeitraum Juni 2022 wurden keine Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds an die Abwicklungsstelle überwiesen. Die Berichtslegung erfolgt insofern, als mit Stand 30. Juni 2022 alle Förderansuchen bearbeitet wurden und hat daher ergänzenden Informationscharakter).</p>
Beschreibung der Maßnahmen	<p>Die Maßnahme basiert auf der Richtlinie der damaligen Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für einen Schutzschild für Veranstaltungen II gemäß Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996.</p> <p>Veranstaltungen sind von der COVID-19-Krise stark betroffen. Aufgrund der Ungewissheit im Hinblick auf das künftige Infektionsgeschehen und den damit verbundenen Einschränkungen, ist die Planung von Veranstaltungen derzeit mit einem erheblichen Risiko verbunden. Die im weiteren Verlauf zurückhaltende Konzeption von Veranstaltungen in allen Bereichen – Kongresse, Messen, Märkte, kulturelle Veranstaltungen und Sport-Events – führt zu einer Stagnation in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette. Besonders die Hotellerie und Cateringunternehmen, aber auch Reisebüros und Reiseveranstalter sind in hohem Ausmaß von Veranstaltungen abhängig.</p> <p>Damit auch große und besonders wertschöpfungswirksame Veranstaltungen adäquat unterstützt werden können, wurde neben dem Schutzschild für Veranstaltungen I (Zuschuss bis zu € 2 Mio.) mit dem Schutzschild für Veranstaltungen II eine Absicherung bis max. € 10 Mio. pro Veranstalter ermöglicht. Damit sollen noch intensivere Anreize zur Organisation von Veranstaltungen gesetzt werden und die Attraktivität des Standorts Österreich für Veranstaltungen trotz der COVID-19-Krise maßgeblich gestärkt werden.</p> <p>Die Abwicklung der Maßnahme erfolgt im Wege der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft</p>

	m.b.H (ÖHT). Förderungsansuchen für den Schutzhirm für Veranstaltungen II konnten bis 30. April 2022 über das ÖHT-Kundenportal unter www.oeht.at eingebracht werden.
Materielle Auswirkungen	Die Förderung erfolgt durch die Gewährung eines Zuschusses, der ausschließlich im Falle einer COVID-19-bedingten Absage oder Einschränkung der Veranstaltung ausbezahlt wird.
Finanzielle Auswirkungen	<p>Der UG 42 wurden 2021 für den Schutzhirm für Veranstaltungen I und den Schutzhirm für Veranstaltungen II € 205.030.000,00 aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2022 wurden für beide Maßnahmen insgesamt € 50.500.000,00 an Mitteln aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds direkt in der UG 42 veranschlagt.</p> <p>Mit Stand 30. Juni 2022 sind 109 bearbeitbare Förderungsansuchen mit einem angesuchten Zuschussvolumen von rd. € 152 Mio. bei der ÖHT eingelangt. Mit Stand 30. Juni 2022 sind alle Förderungsansuchen bearbeitet und in 95 Fällen konnten Förderungszusagen mit einem Zuschussvolumen von insgesamt rund € 118 Mio. abgegeben werden.</p> <p>Mit Stand 30. Juni 2022 wurden hinsichtlich des Schutzhirms für Veranstaltungen II auszuzahlende Förderungsmittel in Höhe von insgesamt € 3.390.700,00 an die Abwicklungsstelle überwiesen. Die mit Stand 30. Juni 2022 zahlungswirksam gewordenen Kosten für die Abwicklung des Schutzhirms für Veranstaltungen II betragen € 669.520,80.</p>

Bericht gemäß § 1 Abs. 5 HärtefallfondsG

Berichtszeitraum: Juni 2022

UG 40 - Wirtschaft

Titel	Härtefallfonds für Selbständige
Auszahlungen aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	Keine Auszahlungen an die Abwicklungsstelle im Juni 2022
Beschreibung der Maßnahmen	<p>Aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wurde von der Bundesregierung der Härtefallfonds als Sicherheitsnetz für Ein-Personen-Unternehmer/innen (EPU), Freie Dienstnehmer/innen und Kleinstunternehmer/innen etabliert.</p> <p>Die Förderrichtlinie für die Auszahlungsphase 4 wurde am 30.11.2021 (Findok 2021-0.840.042) veröffentlicht. Anträge unter dieser Richtlinie konnten bis 2.5.2022 für einen Förderzeitraum 1.11.2021 bis 31.3.2022 gestellt werden.</p> <p>Die Dotierung erfolgte durch den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds und die Abwicklung im Auftrag der damaligen Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ).</p>
Materielle Auswirkungen	<p>Fördernehmer zum Stichtag 30.6.2022 waren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein-Personen-Unternehmerinnen und -unternehmer (inklusive Neuer Selbständiger): 64,94 % in Phase I, 71,27 % in Phase II, 76,99 % in Phase III und 75,61 % in Phase IV • Kleinstunternehmerinnen und -unternehmer: 29,39 % in Phase I, 25,99 % in Phase II, 19,99 % in Phase III und 21,73 % in Phase IV • Freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer: 5,67 % in Phase I, 2,73 % in Phase II, 3,02 % in Phase III und 2,66 % in Phase IV

	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zum Stichtag 30.6.2022 waren in Phase II 43,77 % der Fördernehmer weiblich, in Phase III 44,28 % und in Phase IV 48,92 %. In Phase II waren 55,88 % der Fördernehmer männlich, in Phase III 55,68 % und in Phase IV 51,04 % (die restlichen Fördernehmer machten keine Angaben) <p>Die Fördernehmer sind in den Phasen I bis IV vor allem den Branchen "Gewerbe / Handwerk", "Tourismus / Gastronomie", "Soziales / Gesundheit / Pflege" sowie dem "Handel" zuzuordnen.</p>
Finanzielle Auswirkungen	<p>Zum Stichtag 30.6.2022:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingelangte Anträge: 2.362.489 • Positiv erledigte Anträge: 2.057.767 • Auszahlungen an Fördernehmer: € 2.415.828.678 <p>Zum Berichtsstichtag 30. Juni 2022 wurden im Rahmen der Auszahlungsphase I insgesamt 144.307 Förderungsanträge eingereicht. Von diesen sind 132.599 Anträge positiv erledigt und 2.723 Anträge abgelehnt. Des Weiteren wurden 8.329 Anträge zurückgezogen und 66 Anträge rückabgewickelt. In Auszahlungsphase I wurde in 83 % der Fälle eine Förderhöhe von € 1.000 ausbezahlt, in 17 % der Fälle eine Förderhöhe von € 500.</p> <p>Im Rahmen der Auszahlungsphase II wurden zum Stichtag 30. Juni 2022 insgesamt 1.743.291 Förderungsanträge eingereicht. Von diesen sind 1.503.730 Anträge positiv erledigt und 218.161 Anträge abgelehnt. Darüber hinaus wurden 14.691 Anträge zurückgezogen und 6.709 Anträge rückabgewickelt.</p> <p>Im Zuge der Auszahlungsphase III wurden zum Berichtsstichtag 30. Juni 2022 insgesamt 122.619 Förderungsanträge eingereicht. Davon sind 108.060 Anträge positiv erledigt und 13.362 Anträge abgelehnt. Weiters wurden 934 Anträge zurückgezogen und 263 Anträge rückabgewickelt.</p> <p>Mit Stichtag 30. Juni 2022 wurden in der Auszahlungsphase IV 352.272 Anträge eingebracht. Davon sind 313.378 Anträge positiv erledigt und 36.233 Anträge abgelehnt.</p>

	Zudem wurden 2.136 Anträge vom Förderwerber zurückgezogen und 508 Anträge rückabgewickelt. 17 Anträge befanden sich noch in Bearbeitung.
--	--

UG 40 - Wirtschaft

Titel	Härtefallfonds - Systemprüfung durch die Buchhaltungsagentur
Auszahlungen aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	Keine
Beschreibung der Maßnahmen	<p>Um eine ordnungsgemäße Abwicklung und Abrechnung des Härtefallfonds zu gewährleisten, wurde die Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) mit der systemischen Prüfung der Abwicklung des Härtefallfonds durch die WKÖ seitens des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort beauftragt. Die Prüfhandlungen wurden mit Werkvertrag vom 9. Juli 2020 in sieben Module samt Berichtslegung unterteilt.</p> <p>Durch die Verlängerung des Härtefallfonds um eine längere Phase 2 und die Einführung einer Phase 3 mussten auch die Prüfhandlungen ausgeweitet werden, sodass mit Werkvertrag vom 24. August 2021 die Prüfhandlungen insgesamt acht Module samt Berichtslegung für den Förderungszeitraum bis inkl. September 2021 umfassen.</p> <p>Aufgrund der Einführung der Phase 4 wurde mit 28. Februar 2022 ein weiterer Zusatz zum Werkvertrag abgeschlossen. Die wesentlichen Inhalte betreffen die Prüfung des Gesamtzahlungsflusses nach Abschluss des Härtefallfonds sowie die Durchführung von Antragsprüfungen der Phase IV durch die BHAG.</p>
Materielle Auswirkungen	Derzeit liegen Prüfberichte zu den Modulen "Prüfung Zahlungsfluss", "Systemische Abwicklung des Härtefallfonds", "Mehrfachanträge", "Deckelung der maximalen Förderung", "Antragsprüfung / Tranche 1", "Antragsprüfung / Tranche 2", "Antragsprüfung / Tranche 3" und "Antragsprüfung / Tranche 4" vor, welche dem

	<p>Ausschuss für Wirtschaft, Industrie und Energie zur Kenntnis übermittelt wurden.</p> <p>Das Modul "Antragsprüfung / Tranche 5", welches Antragsprüfungen durch die BHAG für die weiteren fünf Betrachtungszeiträume der Phase IV vorsieht, wurde im Juni durchgeführt, der entsprechende Bericht ist noch ausständig. Die Wiederholung des Gesamtzahlungsflusses ist für Juli 2022 terminiert. Die Überprüfung der Vorabstichprobe (100 Personen) der Ex-Post-Kontrolle, welche seit März 2022 durch die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. im Auftrag der Wirtschaftskammer Österreich durchgeführt wird, wird seitens der BHAG vor Beginn der Hauptstichprobe ab Juli durchgeführt.</p>
Finanzielle Auswirkungen	Im Juni 2022 erfolgten keine Auszahlungen an die Buchhaltungsagentur.

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
Stubenring 1, 1010 Wien
+43 1 711 00-0
www.bmaw.gv.at

